



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ESCHENBACH

Kirchenverwaltung

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMEN SOWIE VON PFARREIHEIMEN UND PFARRHÄUSERN

(Raumbenützungsglement)

- Erlassen vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach
- Genehmigt durch den Pfarrer in Absprache mit dem Pastoralteam
- Gültig ab dem 1. Januar 2020

Der Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach erlässt folgendes Reglement für die Benützung von kirchlichen Räumen, vom Pfarreiheim und von Pfarrhäusern in der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach.

Artikel 1

Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach für kirchliche und profane Anlässe.

Für die Benützung von Kapellen oder Kirchen bei Hochzeitsfeiern gilt das entsprechende separate Reglement.

Artikel 2

Benützungsgrundsätze

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach stehen in erster Linie kirchlichen und pfarreilichen Zwecken sowie der Kath. Kirchgemeinde und ihren Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

In Kirchen und Kapellen können auch weltliche Konzerte zugelassen werden. Voraussetzung dazu ist, dass das Konzert und das Verhalten des Publikums der Würde des Raumes Rechnung tragen.

Im Pfarreiheim Eschenbach sowie den Pfarrhäusern in St. Gallenkappel und Goldingen können ausserhalb des pfarreilichen Betriebes die Räumlichkeiten ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen überlassen werden, sofern deren Veranstaltungen den Zweckbestimmungen dieser Räume nicht widersprechen.

Sitzungszimmer stehen, soweit von der Kirchgemeinde nicht benötigt, zur Benützung und Vermietung auf Zusehen hin zur Verfügung, werden jedoch nicht gewerbsmässig vergeben.

Artikel 3

Zuständigkeiten und Bewilligungen

Kirchen und Kapellen

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Kirchen und Kapellen ist der Pfarrer (bzw. Stellvertreter), resp. die pfarreibeauftragte Person. Nichtkirchliche Veranstaltungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates. Dieser stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Bewilligungsinstanz für Führungen durch Kirchen und Kapellen ist der Pfarreibeauftragte, letztendlich der Pfarrer bzw. sein Stellvertreter.

Pfarreiheim (Pfus) Eschenbach sowie Pfarrhäuser in St. Gallenkappel und Goldingen (inkl. Raum ehem. Abdankungshalle)

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *ortsansässige kirchliche* Vereine, Sozialeinrichtungen, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *auswärtige kirchliche* Vereine, Gruppen oder Veranstalter ist der jeweilige Pfarreibeauftragte. Sofern das Reglement eine Benützungsg Gebühr vorsieht, wird diese durch das entsprechende Pfarreisekretariat erhoben.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen durch *nicht-kirchliche* Vereine, alle auswärtigen Veranstalter sowie ortsansässige gewerbliche Veranstalter Gruppen oder Veranstalter ist der Kirchenverwaltungsrat. Er stellt Rechnung gemäss Gebührenordnung.

Klausenstübli

Es gelten dieselben Bewilligungsinstanzen wie beim Pfarreiheim und den

Pfarrhäusern.

Bewilligungsinstanz für die Nutzung von Räumen bei Trauungen in der Kapelle Hintergoldingen ist der jeweilige Pfarreibeauftragte.

Der Kirchenverwaltungsrat kann seine Entscheidungskompetenz delegieren.

Artikel 4

Gebühren

Nicht-kirchliche und auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen haben für die Benützung von Räumlichkeiten der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach eine Entschädigung gemäss gültiger Gebührenordnung und -ansätze zu entrichten.

Über Gebührenerlass oder -reduktion entscheidet im Einzelfall der Kirchenverwaltungsrat. Solche werden lediglich auf der Basis gegenseitiger Dienstleistungen bewilligt.

Für einzelne Gottesdienste der eigenen Konfession und für Führungen und Besichtigungen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Art 1, Absatz 2 dieses Reglements.

Die Gebührenordnung und die Gebührenansätze werden durch den Kirchenverwaltungsrat festgelegt.

Artikel 5

Grundsätze für die Benützung von Kapellen und Kirchen

Veranstaltungen in Kapellen und Kirchen haben auf deren Würde und Bestimmung als Gotteshaus Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Es ist untersagt, jegliches Mobiliar in Kapellen und Kirchen zu verschieben. Es ist in jedem Fall den Anweisungen der Mitarbeitenden der Kath. Kirchgemeinde Folge zu leisten.

Für in Kapellen oder Kirchen stattfindende Veranstaltungen darf kein Eintrittsgeld verlangt werden (Kollekten sind möglich). Der Pfarrer kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 6

Grundsätze für die Benützung von Pfarreiheim sowie Pfarrhäusern

Ziel und Zweck des Pfarreiheimes Eschenbach sowie der Pfarrhäuser Goldingen und St. Gallenkappel sind primär die Belebung der Seelsorge in der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach. Daher dienen die Häuser um die Gemeinschaft und einen guten Umgang zu pflegen.

Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach dürfen sich in keiner Art und Weise gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten.

Artikel 7

Benützerkreise

Ausserhalb der kirchlichen Nutzung erfolgt die Vergabe hauptsächlich für Veranstaltungen von Personen und Vereinigungen, welche in der Kirchgemeinde Eschenbach ansässig sind oder in enger Beziehung zur Kath. Kirchgemeinde Eschenbach stehen.

Die Vergabe erfolgt nach folgender Prioritätenordnung:

- 1) Ortsansässige kirchennahe Vereine, resp. Veranstalter, die der Kirchgemeinde nahestehen;
- 2) Organisationen der öffentlichen Hand (Politische Gemeinde, evang. Kirche, Sozialeinrichtungen der Gemeinde, örtliche Schulen, Schulverwaltung);
- 3) Auswärtige kirchliche Vereine, Gruppen oder Organisationen;

- 4) Andere ortsansässige Veranstalter;
- 5) Auswärtige.

Für Hochzeitsapéros auf Grundstücken resp. in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach gilt das separate Reglement.

Artikel 8

Dauer der Bewilligung für Dritte

Jede Benützungsbewilligung für nicht-kirchliche sowie für nicht ortsansässige Gruppen wird nur auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn

- 1) die Interessen der Kirchgemeinde es erfordern;
- 2) andere höhere Interessen es erfordern;
- 3) diesem Reglement zuwider gehandelt wird.

Artikel 9

Bestätigung

Jede erteilte Bewilligung für nicht-kirchliche Anlässe ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu bestätigen. Darin sind neben Datum, Ort, Zeit, und Dauer der Veranstaltung insbesondere die Art der Benützung, die Gebühren und die Namen der verantwortlichen Personen gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

Artikel 10

Verantwortliche Person

Vereine und Organisationen, welche die Räumlichkeiten regelmässig benutzen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend der Bewilligungsinstanz mitzuteilen.

Artikel 11

Ordnung

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobilaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Soweit vorhanden, gilt die Hausordnung des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

Artikel 12

Schäden

Festgestellte Schäden sind der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Diese nimmt Kontakt auf mit der Geschäftsstelle des Kirchenverwaltungsrates zwecks Schadenbehebung.

Artikel 13

Haftung

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten

und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 14

*Benützungszeiten und
Lärmvermeidung*

Die Mietenden müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung der Anlässe jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohner vermieden wird. Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten gelten inklusive Vorbereiten und Aufräumen.

Die übliche Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist einzuhalten. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen.

Wenn ein Anlass länger als bis 23.00 Uhr dauert, ist dies via Pfarreisekretariat durch die Pfarreibeauftragten bewilligen zu lassen.

Gesuche um Verlängerung sind an die jeweilige Bewilligungsinstanz zu richten.

Im Einzelfall gelten die im Bewilligungsschreiben bestätigte Veranstaltungsdauer sowie die einschlägige Hausordnung.

Artikel 15

Einschränkungen

Die Advents- und Fastenzeit sind Zeiten der Besinnung und des Fastens. Darum sind reine Unterhaltungsanlässe in diesen Zeiten nicht gestattet. Anlässe mit musikalischer Umrahmung werden toleriert, wenn diese der Advents- bzw. der Fastenzeit angemessen sind. Die Form des Anlasses ist dem Pfarreibeauftragten mitzuteilen. Ebenso ist auf die wichtigen kirchlichen Feiertage wie Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Bettag, Allerheiligen Rücksicht zu nehmen.

Artikel 16

Rücksichtnahme

Das Pfarreiheim und die Pfarrhäuser in Goldingen und St. Gallenkappel bieten die Möglichkeit, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

Artikel 17

Zugang

Der Zugang zu Kapellen und Kirchen ist mit dem/der zuständigen Sakristan/In zu regeln; es werden keine Schlüssel abgegeben.

Abgegebene Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Schlüsselempfänger für sämtliche Folgekosten.

Artikel 18

Ordnungsdienst

Der Kirchenverwaltungsrat behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst aufzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Artikel 19

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde verboten

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten. Die angeordneten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehroposten angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Artikel 20

Dekorationen

Nägeln, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Artikel 21

Parkplätze

Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.

Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

Artikel 22

Aufsichtsvorbehalt

Mitgliedern des Kirchenverwaltungsrates sowie dem Pfarrer, dem zuständigen Pfarreibeauftragten sowie dem zuständigen Sakristan/In ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in Räumen der Kath. Kirchgemeinde Eschenbach jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu.

Artikel 23

Gebührenordnung

	<u>Pfarreiheim + Pfarrhäuser</u>	<u>Kirchen und Kapellen</u>
Ortsansässige kirchliche Vereine und Gruppen der eigenen Konfession	gratis	gratis
Ortsansässige evang. Kirche 1 Anlass/Quartal gratis, ansonsten	50%	gratis
Ortsansässige gemeinnützige Vereine/Gruppen	gratis	gratis
Für eigene Konzerte von ortsansässigen gemeinnützigen Gesangs-/Musikvereinen	---	gratis
Auswärtige, kirchliche Vereine und Gruppen der	gratis	gratis
Andere Veranstalter	100%	100%

Die Preisreduktionen beziehen sich ausschliesslich auf die Raumbenützungsgebühren. Alle weiteren Dienstleistungen und Einrichtungen wer-

den jeweils zum vollen Tarif verrechnet.

Artikel 24

*Regelung von
Ausnahmen*

Zu den Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen bewilligt werden

- a) durch den Pfarrer oder den Pfarreibeauftragten, soweit es die Kirchen und Kapellen betrifft,
- b) durch den Kirchenverwaltungsrat in allen übrigen Fällen.

Artikel 25

In Fällen, welche von diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt werden, und in Streitigkeiten bezüglich der Anwendung von Bestimmungen dieses Reglements, entscheidet der Kirchenverwaltungsrat abschliessend.

Artikel 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Kath. Kirchenverwaltungsrat Eschenbach erlassen am 10.12.2019.

Die Zustimmung des Pfarrers ist erfolgt am 10.12.2019.

Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Eschenbach im Dezember 2019

Deborah Bommer
Präsidentin Kirchenverwaltungsrat

Thomas Thalmann
Pfarrer

Anhang 1: Gebührenansätze

Stand: Januar 2020

Tarife für die Benützung kirchlicher Räume (u.a. für Konzerte)

Pfarrkirche, Eschenbach	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche Goldingen	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche St. Gallenkappel	Fr. 300.00 pro Veranstaltung
Pfarrkirche Walde	Fr. 250.00 pro Veranstaltung
Kapelle Ermenswil (Pfarrei Eschenbach)	Fr. 250.00 pro Veranstaltung
Kapelle Neuhaus (Pfarrei Eschenbach)	Fr. 200.00 pro Veranstaltung
Kapelle Hintergoldingen (Pfarrei Goldingen)	Fr. 250.00 pro Veranstaltung
Kapelle Gibel (Pfarrei Goldingen)	Fr. 200.00 pro Veranstaltung
Kapelle Rüeterswil (Pfarrei St. Gallenkappel)	Fr. 200.00 pro Veranstaltung
Kapelle St. Matthä (Pfarrei St. Gallenkappel)	Fr. 200.00 pro Veranstaltung

Für Hochzeiten und Taufen gilt das entsprechende separate Reglement.

Zusatztarife:

Orgelbenützung	Fr. 100.00 pro Veranstaltung
Arbeitsaufwand Sakristan/In <i>(Vorbereitung, Präsenzzeit während der Veranstaltung und Reinigung der Räume nach der Veranstaltung)</i>	Fr. 80.00 pro Stunde

Tarife für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim Eschenbach sowie den Pfarrhäusern in Goldingen und St. Gallenkappel

	pro Anlass		
Pfarreiheim (Pfus), Eschenbach:			
- Pfarreistübli	Fr.	100.00	<i>Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.</i>
- Schulzimmer	Fr.	100.00	
- Beamer	Fr.	30.00	
- Visualizer	Fr.	20.00	
- Sitzungszimmer (bis 15 Pers)	Fr.	30.00	
- Sitzungszimmer (bis 6 Pers)	Fr.	20.00	

Pfarrhaus Goldingen:

pro Anlass

Sitzungszimmer (bis 15 Pers.)	Fr.	30.00
Apéroraum ehem. Abdankungshalle Goldingen	Fr.	50.00

Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

Pfarrhaus St. Gallenkappel

pro Anlass

Saal inkl. Tische und Stühle, Küche, Spielsachen, etc. (Anfrage und Reservation auf Homepage Familienzentrum St. Gallenkappel)

Sitzungszimmer (2. OG)	Fr.	20.00
------------------------	-----	-------

Für mehrere aufeinander folgende Raumbenützungen des gleichen Veranstalters (Kurse etc.) kann der Kirchenverwaltungsrat eine Mietpauschale festlegen.

Anhang 2: Reservationen

Pfarrei Eschenbach

Die Koordinaten und Bürozeiten sind auf unserer Homepage unter

www.se-eschenbach.ch/pfarrei-eschenbach/ueber-uns-kontakt/pfarramt

ersichtlich.

Pfarrei Goldingen und Walde

Die Koordinaten und Bürozeiten sind auf unserer Homepage unter

www.se-eschenbach.ch/pfarrei-goldingen/ueber-uns-kontakt/pfarramt

oder

www.se-eschenbach.ch/pfarrei-walde/ueber-uns-kontakt/pfarramt

ersichtlich.

Pfarrei St. Gallenkappel

Die Koordinaten und Bürozeiten sind auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Eschenbach unter

www.se-eschenbach.ch/pfarrei-eschenbach/ueber-uns-kontakt/pfarramt

ersichtlich.
